



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Marie Kollenrott
Stellvertr. Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 320
M.Kollenrott@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, der 30.07.2021

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des RROP 2020 Landkreis Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass sie unserem Verband die Möglichkeit einer Stellungnahme zu Ihrem Raumordnungsentwurf einräumen. Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen ist der Branchenverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Unser Ziel ist, durch den konkreten Ausbau der Erneuerbaren Energien die niedersächsischen Klimaziele zu erreichen. Hier ist die Regionale Raumordnung eine wichtige Grundlage.

Der kürzlich verabschiedete Windenergieerlass 2021, gibt als **Grundsatz der Raumordnung ein Flächenziel von 2,1% ab 2030** aus, welches in der Landesraumordnung ausformuliert und auf die Regionalen Raumordnungen heruntergebrochen umgesetzt werden muss. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Raumordnungsprogramms kann dieses eine Gültigkeit bis ins Jahr 2032 haben. Vor dem Hintergrund der langen Gültigkeit muss sich ihr jetzt in Aufstellung befindliches Regionales Raumordnungsprogramm an dem vorgegebenen Flächenziel orientieren. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die hohe Bedeutung des Klimaschutzes in Niedersachsen seit 2020 im Klimaschutzgesetz und im Artikel 6c der niedersächsischen Landesverfassung verankert ist (der lautet: „In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels.“) kommt den Landkreisen eine besondere Verantwortung bei der zügigen Umsetzung der Energiewende zu.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in der Entscheidung zum KlimaG entschieden, dass ein zu niedriges Klimaschutzziel eine Verletzung der Grundrechte junger Menschen darstellt¹. Daraus folgend können Gesetze, Erlasse und Verordnungen, sowie

¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18



weitere Planungen auf allen Ebenen vor Gericht beanstandet werden, wenn sie diesen Grundsatz nicht erkennbar in den Planungen berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass diese höchstrichterliche Entscheidung Grundlage auch für untere Instanzen sein wird und die kommunalen Planungen entsprechend mit den bundes- und landespolitischen Richtsätzen vereinbar sein müssen.

In Folge dieser jüngst erfolgten rechtlichen Einordnung des BVerfG verschärften alle relevanten Entscheidungsebenen (EU, Bund, Land) ihre Klimaschutzziele. Der Bund strebt nun bereits fünf Jahre früher (2045) Treibhausgasneutralität an, was für den Handlungsspielraum nachgeordneter Ebenen rahmengebend ist. Laut KlimaG 2021 sollen „die Emissionen bis zum Jahre 2030 bereits um 65 Prozent im Vergleich zum Jahre 1990 gesenkt werden“². Damit folgt der Bund weitgehend dem von der Stiftung Klimaneutralität vorgeschlagenen Reduktionspfad, nach dem die zusätzlichen Minderungen für ein nationales Ziel von minus 65 Prozent Treibhausgasemissionen bis 2030 vor allem in der Energiewirtschaft erbracht werden³ müssen. Bis 2030 werden in dem hier vorgelegten Szenario gegenüber dem aktuellen Sektorenziel des Klimaschutzgesetzes weitere 172 Millionen Tonnen CO₂⁴ eingespart. Die Zielerreichung des Energiesektorziels wird durch den Atomenergieausstieg sowie den durch die Sektorkopplung steigenden Stromverbrauch⁵ erschwert. **Im Kern bedingt dies eine Beschleunigung des Kohleausstiegs und eine drastische Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien um 70 Prozent**⁶.

Neben dem in Niedersachsen anstehenden Steinkohleausstieg, muss auf dem Weg zur Klimaneutralität auch der Atomausstieg bilanziell ausgeglichen, also in erneuerbare Leistungsziele übersetzt werden. Das bedeutet 2.950 MW Steinkohleleistung und 2.700 MW Kernenergieleistung in Niedersachsen⁷ durch Erneuerbare Energie zu ersetzen, wobei der Windenergie die tragende Rolle zukommt. Legt man die Volatilität der Erneuerbaren Energien zu Grunde, so muss fossile Leistung von 5,6 GW durch installierte Windenergieleistung von 14,5 GW kompensiert werden⁸.

Unter Annahme eines gleichbleibenden Strombedarfs in Niedersachsen müssen 82 Mrd. kWh/a im Jahr 2030 erneuerbar erzeugt werden, um die beschlossenen Klimaziele des Bundes zu erfüllen.

Heute verfügen wir in Niedersachsen über eine erneuerbar erzeugte Strommenge von 47 Mrd. kWh/a⁹. Bei Windparkplanungen wird ein Raumbedarf von ca. 3,7 ha pro MW

² Deutscher Bundestag, Drucksache 19/30230, 02.06.2021

³ Stiftung Klimaneutralität, STUDIE „Klimaneutrales Deutschland: In drei Schritten zu null Treibhausgasen bis 2050 über ein Zwischenziel von -65 % im Jahr 2030 als Teil des EU-Green-Deals“, November 2020, 195/03-S-2020/DE | 48-2020-DE, www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland

⁴ Das Sektorziel der Energiewirtschaft sinkt von 280 Gt CO₂-Äq in 2020 auf 108 Gt in 2030. lt. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/30230, 02.06.2021:

⁵ Vgl. pv magazine, 13.07.2020, <https://www.pv-magazine.de/2021/07/13/altmaier-setzt-prognose-zum-stromverbrauch-2030-herauf/>

⁶Stiftung Klimaneutralität, STUDIE „Klimaneutrales Deutschland: In drei Schritten zu null Treibhausgasen bis 2050 über ein Zwischenziel von -65 % im Jahr 2030 als Teil des EU-Green-Deals“, November 2020, 195/03-S-2020/DE | 48-2020-DE, www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland

⁷ Kraftwerksleistung lt. Nds. Energiewendebericht 2020

⁸ Umrechnung über den Jahresnutzungsgrad von Kernenergie (87,9%), Steinkohle (40,5%) und Windenergie (24,5%). Quelle der Jahresnutzungsgrade: <https://de.wikipedia.org/wiki/Volllaststunde>

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Energiewendebericht 2020, **Abbildung 11, Referenzjahr 2019**



angesetzt. Somit müssen im laufenden Jahrzehnt in Niedersachsen zusätzliche Flächen für eine erneuerbare Energieerzeugung von rd. 35 Milliarden kWh bereitgestellt werden. Dies entspricht einem Bedarf der Bereitstellung an Fläche für die Windenergie von rd. 102.000 Hektar¹⁰, **was einer Flächennutzung für die Windenergie von 2,1% der niedersächsischen Landesfläche** entspricht.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem mehrstufigen Genehmigungsverfahren liegen zwischen Raumordnungsbeschluss und der Inbetriebnahme von Anlagen mindestens 3 Jahre. Daher müssen die notwendigen Flächen spätestens 3 Jahre vor dem Zieljahr in den Raumordnungsplänen festgeschrieben werden, um sicher zu stellen, dass die benötigte Leistung rechtzeitig im Netz verfügbar ist. Der aktuelle Bestand von nur 27.850 ha Vorrangflächen für Windenergie¹¹ ist gegenüber der notwendigen Fläche von 102.000 Ha sehr ungenügend. **Die Berechnungen zeigen, dass in den kommenden 6 Jahren in Niedersachsen die Windvorrangfläche auf mehr als das Dreifache ausgeweitet werden muss, um die Vorgaben des neuen KlimaG zu erfüllen.** Konkret müssen bis zum Jahr 2027 rund 70.000 Hektar Windenergie-Vorrangfläche zusätzlich geschaffen werden.

Ohne Zweifel werden auch die Gerichte die Reduktionsziele des Jahres 2030 als Messlatte für ihren aktuellen RROP-Entwurf ansehen. Juristisch ausgedrückt: es ist davon auszugehen, dass die Ziele des Klimaschutzgesetzes für das Jahr 2030 bereits eine Vorwirkung für die heute aufzustellenden RROPs entfalten und entsprechend die Flächenbereitstellung zur Zielerreichung bereits heute auf dieser Basis einklagbar ist. In dieser Logik hat auch das Verfassungsgericht entsprechende Rechtsmaßstäbe in seiner Entscheidung zum KlimaG gesetzt (siehe oben). **Dies bedeutet, entsprechend dem am 24.06.2021 beschlossenen Bundes-Klimagesetz, dass Ihr RROP die flächenbedeutsamen Voraussetzungen für eine Emissionsreduktion von 65 % erreichen sollte.** Da der vorliegende Plan bis Mitte der 2030er Jahre Gültigkeit haben könnte, sollte er sogar die im KlimaG festgeschriebenen Emissionsreduktionsziele des Jahres 2040 von 88 % in den Blick nehmen. Leider können wir nicht erkennen, dass der hier vorliegende RROP-Entwurf den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht in seiner jetzigen Form gerecht wird.

Auch auf Landesebene werden die Klimaschutzziele nachgeschärft. Zur Erfüllung der Bundesziele strebt Niedersachsen die Vollversorgung mit erneuerbarem Strom im Jahre 2035 an. **Entsprechend müssen alle Raumordnungsprogramme bereits im Jahre 2030 einen Flächenanteil entsprechend 2,1 % der Kreisfläche verwirklicht haben.** In diesem Kontext muss die Trägheit der Raumplanungen berücksichtigt werden. Der hier für den LK Göttingen vorliegende Plan muss erst Mitte der 30-er Jahre fortgeschrieben oder neu aufgestellt werden, welches eine vorausschauende Planung notwendig macht¹².

¹⁰ Eigene Berechnung bei der Annahme eines Wind-Anteils von 73% an der EE-Stromerzeugung (vgl. nds Energiewendebericht 2020, Referenzjahr 2019), 2150 Vollaststunden Wind Onshore pro Jahr (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollaststunde>), Flächenbedarf 3,7 Ha/MW: $((81.580.000 \text{ MWh} * 0,725) / 2150 \text{ h}) * 3,7 \text{ Ha/MW} = 101.818 \text{ Ha} / 4770982 \text{ Ha in Nds} = 2,1\%$

¹¹ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/8945, Februar 2021

¹² Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung Methodenband, S.104



Wir gehen davon aus, dass das KlimaG 2021 eine Ausweisungspflicht von mindestens 2,0 % (wie im Bund diskutiert) für alle zu novellierenden Raumordnungsprogramme zur Folge hat. Das sich die kommunalen Planungen bereits jetzt an dem etwas erhöhten niedersächsischen 2,1 % Ziel orientieren müssen, ist Auffassung der Landesregierung. Dazu Umweltminister Olaf Lies anlässlich des Beschlusses des Windenergieerlass 2021: „Wir erhöhen die Ausbauziele, ziehen sie zeitlich vor und vergrößern die Flächenkulisse, auf der Windkraft möglich wird. Mit dem Erlass soll in Niedersachsen bis 2030 eine Windkraftleistung von 20 GW installiert sein. Hierfür brauchen wir 1,4 Prozent der Landesfläche. Insgesamt schaffen wir die Voraussetzungen, dass ab dem Jahr 2030 Landesflächen **in der Größenordnung von 2,1 Prozent für Windenergie bereitgestellt werden, was Planungen jetzt schon vorausschauend berücksichtigen müssen**“¹³.

Wir konstatieren, dass Sie sich mit ihrer Planung trotz großen Flächenpotentials und guter Windhoffigkeit im Landkreis Göttingen **weit unterhalb des notwendigerweise unmittelbar anzusetzenden durchschnittlichen 2,1 % Landesziels und auch unterhalb des 1,4 % Landes-Zwischenziels bewegen**. Hierbei ist anzumerken, dass die genannten Ziele Durchschnittsziele sind, welche die Landkreise mit hohem Flächenpotential deutlich übertreffen müssen, um einen Ausgleich zu jenen Kreisen zu schaffen, die das Ziel aufgrund ihrer besonderen Merkmale und weitreichenden harten Tabuzonen nicht erreichen können. **Göttingen gehört zu den Landkreisen mit dem höchsten relativen Flächenpotential in ganz Niedersachsen**. Bitte beachten Sie, dass ihr Planungsraum, gemäß der Flächenpotentialermittlung des Landes anhand von einheitlichen harten Tabukriterien, **über das zehnthöchste relative Flächenpotential verfügt**.¹⁴ Somit trägt der Landkreis Göttingen eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz in Niedersachsen, **dem er mit einer Ausweisung von nur 1,34 % der Kreisfläche nicht gerecht wird**.

Sie hätten unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und nach Abzug von angemessenen weichen Tabukriterien die Möglichkeit, Ihrer besonderen Verantwortung gerecht zu werden und genügend Flächen auszuweisen. Laut einer von der Firma Nefino durchgeführten Studie hat der Landkreis Göttingen ein Flächenpotential nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien entsprechend 10,3 %¹⁵ der Kreisfläche. Göttingen gehört auch unter Einbeziehung von realistischen und zumutbaren Randbedingungen zu den niedersächsischen Kreisen, die aufgrund Ihres überdurchschnittlichen Flächenpotentials die Durchschnittsziele übertreffen müssen. Ihr Kreisziel müsste entsprechend über dem 2,1 % Landesziel liegen und wir halten Ihre Ausweisung an Windenergie-Vorrangflächen von 1,34 % der Kreisfläche für deutlich zu gering. Ihr Entwurf wird den Zielen, die durch §3 NKlimaG, Windenergieerlass 2016 und 2021 sowie Artikel 6c der Landesverfassung geboten sind, leider nicht gerecht.

¹³ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/wichtiger-schub-fur-windenergieausbau-und-energiewende-in-niedersachsen-202731.html>

¹⁴ Nds. MBl. Nr. 7/2016 (Windenergieerlass 2016), S.207

¹⁵ Bei 800 m zu Wohngebieten und 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich unter Ausschluss von LSG-Gebieten. Die genauen Berechnungsparameter sind im Anhang dieser Stellungnahme zu finden. Nicht geschützte Waldflächen sind als Potentialraum mitberücksichtigt, LSG-Gebiete jedoch nicht.



Wir erleben zunehmend, welche Auswirkungen die Klimakrise haben kann, und haben wird, wenn wir nicht in allen Bereichen schnell und entschlossen Klimaschutz betreiben. Jede 3 MW Windkraftanlage spart pro Jahr rd. 10.000 Tonnen CO₂ ein¹⁶, moderne 4 oder 5 MW Anlage sogar noch mehr. Ein entschlossener Windkraftausbau ist die effektivste Maßnahme, die wir haben, um zukünftigen klimatisch bedingten Katastrophen vorzubeugen. Wir bitten Sie also ihre Ausbauziele nach oben anzupassen.

Laut BVerfG müssen alle Planungen der Windenergie substanziell Raum schaffen¹⁷.

Die Überprüfung des „substanziellen Raumes“ muss im Angesicht des Potentialraums erfolgen, der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt.

Auch im Methodenband, Kapitel 7.1 ist dieses Kriterium als erstes Abwägungskriterium genannt¹⁸. Der Plangeber stellt dazu fest: „Die in Kapitel 4.1 dargestellten harten Ausschlusskriterien im Landkreis Göttingen umfassen in ihrer räumlichen Umsetzung eine Fläche von 95.458 ha, entsprechend gut 58 % des gesamten Kreisgebiets. Auf die nach Abzug der hiernach verbleibenden Landkreisfläche von 68.283 ha bezogen, legt der Landkreis Göttingen mit seinen 29 Standorten **einen Anteil von 3,23 %** der verbleibenden Flächen als VR WEN fest.“¹⁹ Bedauerlicherweise versäumt der Plangeber an dieser Stelle, den ausgewiesenen Wert in Kontext zu Anhaltswerten zu setzen, die in der Rechtsprechung als ein angemessener Wert für eine substanziell ausreichende Ausweisung gelten.

Das VG Hannover hat in einer Abwägung zu der Frage, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, **einen Anhaltspunkt von 10%** des „harten“ Flächenpotentials genannt.²⁰ Der „Anhaltspunkt“ von 10% der verbleibenden harten Potentialfläche wurde vom OVG Münster **als Untergrenze** in mehreren Urteilen in seine ständige Rechtsprechung übernommen: „Angesichts der Größe der dargestellten Vorrangflächen ist der Spielraum hier schon mit Blick auf das Ergebnis der Planung insgesamt relativ klein; der **nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts** als jedenfalls **auf der sicheren Seite liegend** anzusehende Anteil von 10 % der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Flächen, wird selbst unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin insoweit herangezogenen Kriterien mit 7,3 % bereits um mehr als 25 % unterschritten.“²¹ **Das OVG Münster wertet somit bereits eine Abweichung**

¹⁶ Informationspapier Bundesverband Windenergie „Wer Klimaschutz will braucht Windenergie“, Oktober 2019, S.11, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/04-klimaschutz/BWE-Informationspapier_-_Klimaschutz_durch_Windenergie_-_20191029.pdf

¹⁷Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 „Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt" Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen.“

¹⁸ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 103

¹⁹ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104

²⁰ VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

²¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE



von 25 % unterhalb des 10 % Ziels für einen substanziiell nicht ausreichende Planung. Sie weisen in Ihren Planungen Vorrangflächen in Höhe von 2197 Ha aus. Vom Potentialflächenraum von 68.283 Ha entspricht dies nur einer Ausnutzung des nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialraums von 3,22 %. Somit weichen sie nicht um 25 % vom Zielwert des OVG Münster ab, sondern sogar um 68 %. Diese Abweichung ist derart groß, dass an dieser Stelle die Prüfung der Plangeber zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass der Windenergie in der vorliegenden Planung nicht substanziiell Raum gegeben wird. Bedauerlicherweise unterbleibt auch eine Einordnung des Ausnutzungsgrades der Potentialflächen von 3,22%. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme das niedersächsische Kabinett bereits einen neuen Windenergieerlass²² beschlossen hat²³. Wir bitten Sie, sich in Ihrer Raumplanung zur Windenergie an dem jeweils aktuellen Erlass zu orientieren. **In dem neuen Erlass verweist das Land bei der Frage der Bewertung des substanziiellen Raums auf das oben genannte Urteil des OVG Münster: „Jedenfalls muss die Summe der Vorranggebiete oder der Konzentrationsflächen für die Windkraft mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen stehen, dass der vom Bundesgesetzgeber gewollten Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung getragen wird (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE)²⁴.**

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die genannte Rechtsprechung des OVG Münster mittlerweile bundesweit Anerkennung gefunden hat und bundesweit Anwendung findet. Z.B. begründet das OVG Brandenburg in einer aktuellen Entscheidung wie folgt: **„Das Abwägungsergebnis sei erkennbar rechtswidrig. Der Windenergienutzung sei durch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Planung nicht substanziiell Raum gegeben worden. Allein der Verweis auf Prozentzahlen vermöge die substantielle Raumverschaffung nicht zu begründen.** Es bedürfe vielmehr der konkreten Auseinandersetzung mit dem Plangebiet und den gebietstechnischen Besonderheiten. Diese finde hier nicht statt. **Darüber hinaus sei in der Rechtsprechung insbesondere des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE – juris) in Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 – juris) anerkannt, dass der Windenergie jedenfalls dann substanziiell Raum verschafft worden sei, wenn die ausgewiesene Konzentrationsfläche zehn Prozent der Größe der Potentialfläche betrage;** das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen spreche insoweit von einem „Anhaltswert“ und beurteile einen Wert von „lediglich 3,4 %“ als sehr „gering“. Gemessen an diesen Vorgaben sei der von der Antragsgegnerin **erreichte Wert von lediglich 3,5 Prozent nicht ansatzweise im Bereich der zitierten Rechtsprechung, was ein eindeutiges Indiz dafür sei, dass der Windenergienutzung nicht substanziiell Raum verschafft**

²² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

²³ Siehe LEE-Pressmeldung 20.07.21, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

²⁴ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.10, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>



werde.²⁵. Gemäß den Maßstäben des neuen WEE und der ständigen Rechtsprechung, müssen die Plangeber entsprechend der Rechtsprechung ihren „harten“ Potentialraum um 10 % ausnutzen.

Der Plangeber führt im Methodenband Kapitel 7 weitere Bewertungskriterien an, die belegen sollen, dass eine substantiell ausreichende Planung vorliegt. Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass diese nur nachrangig zum Erstgenannten zu werten sind. Da dieses Plankriterium hier entsprechend dem Urteil des OVG Brandenburg bei einem Ausnutzungsgrad unter 3,5 % als „nicht ansatzweise im Bereich der zitierten Rechtsprechung liegt, was ein eindeutiges Indiz dafür sei, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft werde“, können andere angeführte Plankriterien den Mangel des erstgenannten nicht ausgleichen und es verbleibt eine substantiell nicht ausreichende Planung. Dennoch möchten wir hier auf die genannten Kriterien eingehen.

1. Größenverhältnis zwischen den vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebieten und der Gesamtfläche des Planungsraums.

Der Landkreis weist lediglich 1,34 % seines Planungsraums als VR WEN aus. Der Plangeber stellt dazu fest: „Gleichwohl liegt der Landkreis Göttingen mit dem vorliegenden Wert von 1,34 % lediglich knapp unterhalb des im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen definierten Landeszielwertes von 1,4 % der Landesfläche im Jahr 2050. Somit trägt der Landkreis Göttingen [...] mit seiner Planung bereits heute nahezu seinen kompletten Anteil zur Erreichung des Landesziels für 2050 bei. Dies ist als starkes Indiz dafür zu werten, dass die vorliegende Planung als substantiell anzusehen ist.“²⁶ Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Wert von 1,4 % der Landkreisfläche im Jahre 2050 veraltet ist und daher keine Begründung mehr darstellen kann. Der WEE 2021, der am 20.07.2021 vom niedersächsischen Kabinett beschlossen wurde¹³, legt fest, dass ab 2030 2,1 % der Landesfläche als VR WEN zur Verfügung stehen sollen²⁷. Da der vorliegende Plan eine Gültigkeit über das Jahr 2030 hinaus erlangen kann und der Landkreis Göttingen wie ausgeführt über ein überdurchschnittliches Flächenpotential verfügt, werten wir dies als „starkes Indiz“, dass der vorliegende Plan substantiell nicht ausreichend Raum schafft. Wir weisen darauf hin, dass der Flächenanteil an sich kein aussagekräftiges Kriterium ist, ob ein substantiell ausreichender Raum vorliegt. Wir weisen ferner darauf hin, dass das Urteil des OVG Münster vom 20.01.2020 einen Flächennutzungsplan als substantiell unzureichend erkannte, der 4,4 % seiner Planfläche als Konzentrationszone Windenergie auswies. Die Aussage des Plangebers, dass bei einer Ausweisung von 1 bis 2 % der Planfläche „regelmäßig eine Substanz der Planung bejaht“²⁸ wurde, können wir daher nicht bestätigen.

2. Verhältnis zwischen den vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebieten und den

²⁵ OVG Brandenburg, 02.03.2021, OVG 10 A 17.17

²⁶ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104

²⁷ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) 2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, S.6

²⁸ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 103



(unverbindlichen) Orientierungswerten des niedersächsischen Windenergieerlasses für den Landkreis Göttingen (Summe der Altkreise Göttingen und Osterode am Harz) unter Berücksichtigung des Planungshorizonts (bis 2050).

Der Plangeber vergleicht in diesem Punkt die VR WEN Flächen mit regionalisierten Flächenzahlen des Anhangs des WEE 2016. Der Plangeber ordnet die Zahlen wie folgt ein: „Es handelt sich ausdrücklich nicht um verbindliche Zielvorgaben. Gleichwohl kann bspw. ein deutliches Verfehlen der aufgeführten Orientierungswerte darauf hinweisen, dass eine Planung möglicherweise nicht substantiell ist.“²⁹. In diesem Fall liegt die Ausweisung in Höhe 2.197 ha geringfügig oberhalb des unverbindlichen Ziels von 2.061 aus dem Jahr 2016³⁰. Gleichwohl wie das Verfehlen der Zielzahlen kein eindeutiges Indiz für eine nicht substantielle Planung sein kann, kann im Umkehrschluss auch kein Erfüllen der Zielzahlen ein hinreichender Beleg für eine substantielle Planung sein. Insbesondere, da die Zielzahl nur knapp erfüllt wird. Dies scheint dem Plangeber bewusst zu sein, denn es werden nachfolgend weitere Gründe aufgezählt, warum dieser Wert ausreichend ist. Zum Argument die Flächen seien erst 2050 auszuweisen haben wir bereits oben Stellung genommen. Interessanterweise weist der Plangeber selbst darauf hin, dass die verwendeten Zahlen veraltet sind: „Darauf hinzuweisen ist, dass die konkreten regionalisierten Orientierungswerte im aktuellen Entwurf des neuen Windenergieerlasses nicht mehr enthalten sind. In der Anlage zu diesem Entwurf wird nunmehr auf das sog. „7,05-%-Ziel“ abgestellt.“³¹. Aus unserer Sicht ist es eine Fehlinterpretation, dass es sich bei den 7,05% um ein Ziel des Erlasses handelt. Zu der Zahl wird erörtert: „Stellen die Planungsträger insgesamt mindestens 7,05 % der errechneten Flächen für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des energiepolitischen Landesziels bis 2030 insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4% der Landesfläche (vgl. Ziff. 1.2 sowie 2.13) erreicht.“³². Die Erörterung stellt durch die Form des Konjunktives klar, dass es sich hierbei um eine rein theoretische Betrachtung des Landes-Zwischenziels von 1,4 % handelt. Hierbei muss der Kontext des 1,4 % Werts Beachtung finden: „Um die konkrete Verfügbarkeit von hinreichenden Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land planerisch zu sichern, beabsichtigt die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufzunehmen.“³³. Die 7,05 % ergeben sich hierbei aus einer Übertragung der für 20 GW notwendigen Gesamtfläche von 67.000 ha auf die Potentiale aller Kreise. Da durch Planungs- Genehmigungs- und Bauprozesse, zwischen Raumordnungsbeschluss und Inbetriebnahme mindestens 3 Jahre vergehen, bis die

²⁹ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104

³⁰ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104

³¹ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104

³² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) 2021, Anhang 1, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

³³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) 2021, S.5f, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>



entsprechende Leistung in ihrer Gesamtheit ans Netz gehen kann, müssen die notwendigen Flächen spätestens 3 Jahre vor dem Zieljahr in den Raumordnungsplänen festgelegt werden. Aktuell hat Niedersachsen ein Bestand von nur 27.850 Ha Vorrangflächen Windenergie³⁴. Hieraus ergibt sich eine Differenz von 39.150 Ha, die in den kommenden 6 Jahren zusätzlich für das Ziel von 20 GW in 2030 in Niedersachsen geschaffen werden müssen. Um mit Hilfe dieses gleichmäßigen Ansatzes der Flächenausweisung auf alle Kreise auf die Zielfläche und letztendlich auf die Zielleistung zu kommen, müssten alle Kreise Ihre Raumordnungsprogramme sogleich novellieren. Da einige RROPs erst kürzlich beschlossen wurden und einige RROPs bis über das Jahr 2027 hinaus Gültigkeit besitzen (z.B. Uelzen, Rotenburg, Wesermarsch, Aurich, Friesland), werden diese zusätzliche Flächen jedoch ausschließlich in jenen Raumordnungsprogrammen realisiert werden können, bei denen bis zum Zieljahr eine Novellierung zu erwarten ist. Dies gelingt, indem wie beschrieben die Raumordnungen, die über das Jahr 2030 hinaus wirksam sind, bereits heute den höheren Flächenansatz von 2,1 % berücksichtigen. Wir kommen daher zu dem Schluss, dass das Erfüllen einer theoretischen Zahl kein hinreichender Beleg für eine substantielle Planung sein kann.

Ein weiterer Grund für die geringe Flächenausweisung sind laut Plangeber artenschutzrechtliche Fragestellungen. „Über die unterschiedlichen Zielhorizonte von Windenergieerlass und RROP hinaus ist zu beachten, dass die landesweiten Orientierungswerte ohne Einbezug artenschutzrechtlicher Fragestellungen ermittelt worden sind.“³⁵. In der Planung entfiel ein Flächenanteil in Höhe von 3,13 % aus Artenschutzrechtlichen Erwägungen. Dagegen entfielen 36,3 % der Planfläche aufgrund weicher Tabukriterien. Wir sind der Ansicht, dass die geringe Ausweisung des Planes insbesondere auf die, zum Nachteil der Windenergie, großzügig gewählten weichen Tabukriterien zurückzuführen sind. Dies werden wir unten weiter ausführen. Beispielhaft sei hier der gewählte 1000 m Abstand zur Wohnbebauung genannt. Ein großzügiger Abstand zu besiedelten Flächen verschiebt das verbleibende Potential in Siedlungsferne ergo Naturnahe-Räume. Dass in diesen dann ein verstärkter Naturschutzkonflikt festgestellt wird, führt als Begründung nicht zu dem Schluss, dass ein substantiell ausreichender Raum ausgewiesen wurde. Stattdessen hätten die gewählten weichen Tabukriterien an sich erneut überprüft werden müssen: „Erkennt der Plangeber, dass er mit den beabsichtigten Vorranggebieten oder Konzentrationsflächen der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft, muss er die weichen Tabuzonen und die flächenbezogene Abwägung nochmals überprüfen und ggf. abändern bis der Windenergie substantiell Raum verschafft wird.“³⁶

Der Plangeber führt zum Artenkonflikt weiter aus: „Das Erreichen und „Über-Erfüllen“ der vom Land definierten Orientierungswerte ist aus Sicht des Landkreises Göttingen gleichwohl erforderlich. Denn der Landkreis muss davon ausgehen, dass trotz der erfolgten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf einem gewissen Anteil der von ihm festgelegten Vorranggebieten die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen im

³⁴ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/8945, Februar 2021

³⁵ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104

³⁶ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, s.10, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>



Genehmigungsverfahren aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht möglich ist. Denn auf der Ebene der Regionalplanung kann schlechterdings nicht die genaue räumliche Verbreitung des Rotmilans zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung vorhergesehen werden. Der Plangeber konnte und musste daher in der erfolgten Risikoabschätzung allein vom derzeitigen Verbreitungsbild des Rotmilans im Kreisgebiet ausgehen und dieses abschätzend in seiner Planung berücksichtigen. In einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum ist jedoch aufgrund des Verhaltensmusters der Art (Nutzung von Wechselhorsten, nicht standorttreu, Nahrungsopportunist) immer damit zu rechnen, dass sich die genaue Lage und Konstellation von Brutplätzen jährlich ändert und mithin sich aktuell als konfliktfrei darstellende Flächen in der Zukunft durch Ansiedlung der Tiere als konfliktträchtig herausstellen. In Kenntnis dieser Sachlage hält es der Landkreis Göttingen für erforderlich und angemessen, in seiner Planung einen gewissen „Puffer“ einzubauen und möglichst umfangreiche Flächen als VR WEN festzulegen. Das vorauseilende und mithin sich potenziell als gar nicht notwendig erweisende Verwerfen von Potenzialflächen aus artenschutzrechtlichen Gründen wurde daher nach Möglichkeit vermieden.“³⁷. Diese Feststellung ist ein weiteres Indiz dafür, dass der vorliegende Plan keine substantiell ausreichende Planung ist. Wenn der Plangeber bereits davon ausgeht, dass ein Teil der ausgewiesenen Fläche im Endeffekt nicht der Windenergie zur Verfügung steht, so kann er nicht zuvor in der Beurteilung des substantiellen Raumes, sei es im Abgleich mit den Landeszielen oder dem Ausnutzungsgrad des „harten“ Potentialraums, den Gesamten VR WEN als Beurteilungskriterium ansetzen. Von einem „Über-Erfüllen“ kann, wie bereits gezeigt wurde, nicht die Rede sein.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Plangeber sich um die Entschärfung des Konflikts der Windenergie mit dem Artenschutz bemüht. Es sei an dieser Stelle jedoch in Frage zu stellen, inwieweit ein weitreichender Entzug von 8.400 Ha des Potentialraums gerechtfertigt ist, wenn der Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung die genaue räumliche Verbreitung des Rotmilans zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung nach eigener Aussage gar nicht vorhersehen kann. Wenn dies der Fall ist, sollte der Plangeber darüber nachdenken, auf einen so weitreichenden Ausschluss zu verzichten und aus Artenschutzüberlegungen dem Planraum nur jene Flächen entziehen, bei denen ein Artenschutzkonflikt klar absehbar ist, wie z.B. im Randbereich von Naturschutzgebieten. Hierbei könnte auch ein tatsächliches „Über-Erfüllen“ von Landeszielen und Quoten der ständigen Rechtsprechung erreicht werden. Die Rechtmäßigkeit des substantiellen Raums stünde folglich auch nicht länger in Frage.

3. Energetische Betrachtung und Konsistenz der Planung mit den Klimazielen des Landkreises

Der Plangeber nennt als ein Bewertungskriterium des substantiellen Raumes den „Beitrag der festzulegenden Vorrang-/Eignungsgebiete zur Deckung des gegenwärtigen Strombedarfs des Landkreis Göttingen mit Hilfe erneuerbarer Energieträger.“. In diesem Abschnitt argumentiert er, dass auf der Fläche von 2200 Ha rechnerisch eine Leistung von

³⁷ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 104f



440 MW erreicht werden kann³⁸. Diese erzeuge bei 2000 Vollaststunden eine Strommenge von 877 GWh/a. Dies decke den aktuellen jährlichen Stromverbrauch im Landkreis von 920 GWh zu 95 % ab, was daher substantiell ausreichend sei. Wir möchten darauf hinweisen, dass der vorliegende Plan eine Gültigkeit von bis zu zehn Jahren haben wird. Daher muss hier ein Abgleich mit dem zukünftigen Strombedarf erfolgen. Dieser dürfte durch die Sektorenkopplung im Planzeitraum stark steigen. „Das Energiewirtschaftliche Institut der Kölner Universität (EWI) rechnet in einer Studie vom Januar 2020 mit sieben Millionen Elektroautos, 3,4 Millionen Wärmepumpen und 55 Terawattstunden Elektrolysestrom – und kommt damit auf einen Bedarf von 748 Terawattstunden [in 2030]“³⁹. Dies bedeutet einen gegenüber 2020 (580 TWh) um 25 % gestiegenen Strombedarf. Auch im LK Göttingen dürfte der Strombedarf in einem entsprechenden Maße steigen. Außerdem ist zu beachten, dass der ländliche Raum Ballungszentren mitversorgen muss. Wir konnten dem Methodenpapier aufgrund einer fehlenden Quellenangabe leider nicht entnehmen, ob der aktuelle Verbrauch von 920 GWh die Stadt Göttingen miteinschließt bzw. in bestimmten Szenarien miteinschließen sollte. In jedem Fall kann für den ländlichen Raum die Selbstversorgung mit Erneuerbaren Energien kein alleiniges Beleg-Kriterium für den substantiellen Raum darstellen. Diesbezüglich ist eine theoretische Energiemenge von 877 GWh/a im Vergleich mit dem Energiebeitrag anderer Kreise nicht sonderlich groß. Der Landkreis Emsland produziert bereits heute 2100 GWh/a Windstrom⁴⁰. Ob der LK Göttingen die angestrebte Energiemenge von 877 GWh/a erreichen kann, verbleibt vor dem Hintergrund der erläuterten avifaunistischen Problematik indes fraglich.

In einem weiteren Abschnitt wird als zusätzliches Kriterium der „Beitrag der festzulegenden Vorrang-/Eignungsgebiet zur Erreichung der in den vorliegenden regionalen Klimaschutzkonzepten für die Altkreise Göttingen und Osterode am Harz im Zuge von Szenarien definierten windenergiebezogenen energetischen Zielwerte unter Berücksichtigung des Planungshorizonts (bis 2050).“ genannt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Landkreis Göttingen sich um Klimaschutz bemüht und ein regionales Klimaschutzkonzept vorgelegt hat. Auch, die regelmäßige Aktualisierung ist positiv zu erwähnen. Die Einschätzung, dass die vorliegende Planung im Lichte der Klimaschutzberichte als ausreichend zu werten sei, teilen wir indes nicht. Der Klimaschutzbericht 2018 konstatiert zur Entwicklung der Windenergie: „Die installierte Leistung hat sich zwar zwischen 2011 und 2016 von 25 MW auf knapp 75 MW fast verdreifacht, und die Anzahl der installierten Anlagen ist von 36 auf 52 gestiegen, dennoch bleibt die Entwicklung der Windenergie deutlich hinter den in den Klimaschutzkonzepten (2013) gemachten Prognosen zurück. In diesen wurden die Potenziale für den Altkreis Göttingen auf 950 GWh/a und für den Altkreis Osterode a. H. auf 1.500 GWh/a beziffert.“⁴¹. Die unter optimalen Bedingungen erreichbare Energiemenge dieses Plans von 877 GWh

³⁸ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 106

³⁹ pv magazine, 13.07.2020, <https://www.pv-magazine.de/2021/07/13/altmaier-setzt-prognose-zum-stromverbrauch-2030-herauf/>

⁴⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Energiewendebericht 2020, S. 10

⁴⁰ Eigene Berechnung bei der Annahme

⁴¹ Klimaschutzkonzept 2018 – 2023 für den Landkreis Göttingen,



bildet daher nur enttäuschende 36 % des im Klimaschutzkonzept errechneten realistischen Ertragspotentials von 2450 GWh/a im fusionierten Landkreis Göttingen ab.

Die vorliegende Argumentation der Windenergie werde „substanziell Raum“ gegeben, hält aus unserer Sicht keiner genauen Prüfung stand und dürfte auch vor Gericht angesichts der bundes- und landespolitischen Entwicklungen keinen Bestand haben. Daher bitten wir höflich darum erneut zu prüfen, ob der Windenergie im vorliegenden Plan und unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben tatsächlich substanziell Raum gegeben wird.

Im vorliegenden Plan wird ein Potentialraum von **68.283 Ha** nach Abzug der harten Tabuflächen ausgewiesen. Nach den Maßgaben des OVG Münster müsste der Landkreis Göttingen somit **mehr als 6800 Ha** Windenergie-Vorrangflächen ausweisen.

Da der Vorliegende Entwurf nur rd. 2200 Ha enthält, müssten Sie, um einen rechtssicheren Regionalplan vorzulegen demnach 4600 Hektar zusätzliche Windenergie-Vorrangzonen ausweisen. Wir möchten an dieser Stelle freundlich anmerken, dass Sie auch Ihre harten Tabukriterien einer kritischen Prüfung unterziehen sollten. Eine Planung kann auch fehlerhaft sein, wenn der Plangeber die harten Tabukriterien zu gering wählt⁴². Im Windenergieerlass 2016 findet sich ein Potentialraum nach harten Tabukriterien von 21.500 Ha. Da sich die Rahmenbedingungen durch den beschlossenen WEE 2021 insofern geändert haben, dass nicht geschützter Forst in Anspruch genommen werden darf und somit nicht grundsätzlich als harte Ausschlusszone zu bewerten ist, dürfte das entsprechende Potential heutzutage signifikant darüber liegen. Dennoch deutet der große Abstand auf eine fehlerhafte Wahl harter Tabukriterien hin. Wir regen daher an, den vierten Hauptarbeitsschritt⁴³ zu wiederholen und das Planungsergebnis bezüglich des Kriteriums des „substanziellen Raums“ erneut zu prüfen. Der Plangeber ist grundsätzlich in der Wahl seiner weichen Tabukriterien frei, jedoch nur so lange, wie er der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum gibt. „Grundsätzlich gilt hierbei, dass je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und die einzelnen weichen Tabukriterien zu begründen sind.“⁴⁴

Da unserer Ansicht nach in diesem Plan der Windenergie nicht genügend Raum zugestanden wird, werden die Gerichte in einem möglichen Verfahren zu bewerten haben, ob Ihnen im Angesicht der angewendeten weichen Tabukriterien eine höhere Flächenausweisung zuzumuten gewesen wäre. Bei der Beurteilung dieser Frage ist sicherlich ein Vergleich der gewählten weichen Tabukriterien mit anderen Landkreisen hilfreich. Als Landesverband Erneuerbare Energien werden wir als Träger Öffentlicher Belange in allen Raumordnungsverfahren in Niedersachsen um Stellungnahme gebeten und müssen feststellen, dass die gewählten weichen Tabukriterien im Vergleich mit anderen sich in Aufstellung befindlichen Raumplänen in einigen Punkten im negativen Sinne zu großzügig sind. Wir möchten dies beispielhaft durch einen Vergleich mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Holzminden verdeutlichen.

⁴² Vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 05.03.2019, 12 KN 202/17

⁴³ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung Methodenband, Kapitel 7

⁴⁴ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung Methodenband, S.32



Hartes + Weiches Tabukriterium	RROP-Entwurf Göttingen⁴⁵	RROP-Entwurf Holzminden⁴⁶
Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich	Fläche + 1000 m	Fläche + 850 m
Kurgebiet und Krankenhäuser	Fläche + 1200 m	Fläche + 850 m (wie Sondergebiete Erholung)
Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich	Fläche + 600 m	Fläche + 690 m
Gewerbe und Industrieflächen ohne Wohnnutzung	Fläche + 480 m im Innen und Außenbereich	Einzelfallprüfung
Sondergebiete Erholung	Fläche + 1000 m	Fläche + 850 m
F-Planflächen (unbebaut)	Fläche	Fläche + 850 m (nur für Flächen mit Wohnnutzung (WA, WR, MD, MI))
Naturschutzgebiete	Fläche + EZP-Puffer	Fläche + 0 m
FFH- und Vogelschutzgebiete / Natura 2000, §29 BNatschG	Fläche + EZP-Puffer	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung, + 0 m
Wald	Ausschluss aller Waldflächen größer 5 ha, darunter Einzelfallprüfung	Es werden nach Einzelfallprüfung Vorranggebiete in Waldflächen ausgewiesen. Zu nicht ausgewiesenen Waldflächen beträgt der Schutzabstand 35 m.
Festgelegte Überschwemmungsgebiete	Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiete	Fläche der Zonen I und II	Fläche der Zonen I und II
Bundesstraße / Autobahn	Fläche + 240	Fläche + 20 m
Hauptverkehrsstraße	Fläche + 20 m	Fläche + 20 m
Hoch und Höchstspannungsleitungen	Trassen	Flächen + beidseitig 35 m
Schienenweg	Trassen + 240 m beidseitiger Abstand bei ICE-Trasse	Trassen
Weitere Abwägungskriterien		

⁴⁵ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.47f

⁴⁶ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Holzminden - Entwurf -, 16.12.2020, Kapitel 4.2.2. Nutzung der Windenergie, Tab. 4.2.2 - 1 und -4



Mindestgröße Vorranggebiete (Kompaktheit)	der	>25 ha Bereinigung von Wurmfortsätzen	• Ausschluss von Potentialgebieten kleiner 15 Ha
Artenschutzprüfung		Ausschluss von „Rotmilandichtezentren“	Einzelfallprüfung

In einigen Bereichen haben sie die weichen Tabukriterien maßvoll gewählt. Wir begrüßen insbesondere Ihre gewählten Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. In anderen Bereichen legen sie jedoch sehr großzügige Maßstäbe an, wodurch wertvolle Potentialflächen verkleinert werden oder ganz verloren gehen, die ansonsten zumutbar gewesen wären. Hier ist zuvorderst der Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich zu Nennen. Sie legen einen symbolträchtigen 1000 m Abstand zur Wohnbebauung fest. Dieser Abstand wurde in Deutschland viel diskutiert und in Niedersachsen bewusst politisch verworfen. Umweltminister Lies hat sich zum 1000 m Abstand deutlich positioniert: **„Die pauschalen 1.000 Meter sind damit für Niedersachsen vom Tisch. Damit hat sich die Landesregierung durchgesetzt mit ihren Forderungen nach einem rascheren und erleichterten Ausbau der Windenergie. Die Vernunft hat gesiegt. [...] Es gibt klare Regeln für den Ausbau der Windenergie. Gerade die optische Wirkung und die Lärmemission werden bei den Genehmigungsverfahren fachlich gewürdigt und berücksichtigt. Eine pauschale Festlegung von 1.000 Metern würde dem widersprechen.“**⁴⁷. Wir halten den 1000 m Abstand genauso wie Umweltminister Olaf Lies für fachlich nicht gerechtfertigt. Die Anwendung eines 1000 m Abstands bildet eine im Vergleich mit den anderen sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen in unseren Augen eine Negativausnahme. Angesichts der im Ergebnis sehr geringen Flächenausweisung halten wir den 1000 m Abstand für einen möglichen Abwägungsfehler, der die entscheidende Grundlage für die im Ergebnis nicht substantiell ausreichende Planung liefert. Sie übertreffen die 1000 m bezüglich Kurgebiete und Krankenhäuser sogar. Diese Plangebiete werden üblicherweise als Sondergebiet Erholung maximal aber als Wohngebiete gewertet. Ein den Wohnabstand übersteigender Abstand ist für nicht dauerhaft bewohnte Gebiete unangemessen. Überdies legen sie den 1000 m Abstand nicht nur für normale Wohnbebauung im Innenbereich fest, sondern auch für Campingplätze und andere Sondergebiete der Erholung. Da es sich hierbei um keine dauerhaften Aufenthaltsorte handelt, halten wir diesen Abstand ebenfalls für unangemessen.

Durch die sehr groß gewählten Abstände zu Siedlungen schieben Sie die Potentialflächen weit hinaus in die bislang unberührten Naturräume. Durch den pauschalen Schutz aller Wälder, die 45 % der Kreisflächen ausmachen, sowie die Definition von Rotmilan-Ausschlussgebieten (auf 58 % der nach Abzug von harten und weichen Taubkriterien verbleibenden Potenzialfläche) wird der Windenergie nach unserer Bewertung nicht substantiell Raum gegeben.

⁴⁷ Vgl. Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz PI 51/2020, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/lies-vernunft-siegt-beim-ausbau-der-windenergie-188453.html>



Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll im Einzelfall zu prüfen, ob in bereits durch den Menschen stark durch Emissionen vorbelastete Gebieten der Zubau von Windenergie ggf. zugelassen werden könnte. Angesichts dessen können wir den Ausschluss von Windenergie in Gewerbe und Industriegebieten **zuzüglich eines 480 m** Abstandes im Innen **und Außenbereich** nicht nachvollziehen. Die Abstände werden unter Verweis auf „betriebliches Wohnen“⁴⁸ getätigt. Wir möchten darauf hinweisen, dass laut Bundes-Verwaltungsgericht die Anwesenheit von Wohnungen zu betrieblichen Zwecken in Gewerbegebieten nicht dazu führt, dass abweichende Schallgrenzwerte gelten.⁴⁹ Die Immissionsgrenzwerte der eigentlichen Festlegungen der F-Pläne bleiben durch eine im Ausnahmefall abweichende Nutzung unberührt. Wir möchten an dieser Stelle auch auf die Ziffer 6.7 der TA Lärm hinweisen, die sogar das Anheben von Schallgrenzwerten in unmittelbar an Gewerbe- und Industriegebiete grenzenden Wohngebieten „in gegenseitiger Rücksichtnahme“ vorsieht.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten lt. WEE 2021 2.12 grundsätzlich möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass Windenergieanlagen nur in extrem seltenen Fällen kippen. Dazu müsste ein gleichzeitiges Versagen verschiedener redundanter Sicherheitssysteme⁵⁰ bei einer gleichzeitigen Unwetterlage vorliegen. Durch eine Starkwind-Unwetterlage wäre der Schienenverkehr aufgrund der Gefahr umkippender Bäume und herumfliegender Teile ohnehin bereits eingestellt und auch der Straßenverkehr weitgehend zum Erliegen gekommen. Falls der unwahrscheinliche Fall eines mehrfachen Systemversagens eintreten und eine Anlage umfallen sollte, würde dies automatisch der Betriebsführung gemeldet, welche unverzüglich die Polizei über die Gefahrenlage informiert. Die Straßen und Schienen würden dann gesperrt und auch in diesem unwahrscheinlichen Fall Kollisionen von Fahrzeugen mit Windenergieanlagen ausgeschlossen. Eine Gefährdung des Straßen- und Schienenverkehrs durch kippende Windenergieanlagen ist nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen. Dagegen sind vorbelastete Räume entlang von Straßen und Schienen geeignete Potenzialräume, weshalb eine Inanspruchnahme dieser Bereiche bevorzugt, ermöglicht werden sollte. Einen 240 m Abstand als Vorsorge entlang von Autobahnen und ICE-Strecken halten wir für nicht gerechtfertigt

Im vorliegenden Plan wird eine Mindestgröße von 25 Ha für Windvorrangflächen festgelegt. Wir halten das im Plan angewendete Kriterium einer Mindestgröße unter Zugrundelegung moderner Anlagen für nicht mehr zeitgemäß, da eine einzelne moderne Windkraftanlagen heutzutage so viel Strom erzeugen kann wie früher ganze Windparks. Zum Vergleich: **Auf 15 Hektar die im RROP Holzminden angewendet wurden, könnten rechnerisch drei 1,3 MW Anlagen untergebracht werden, die Strom für rund 3000 Haushalte produzieren können. Denselben Stromertrag kann heute eine einzelne 5 MW Anlage erbringen. Eine Einzelanlage hat nur einen tatsächlichen Flächenbedarf (Rotor-Out) von etwa 0,5 Ha.** Diese einzelne Anlage produziert ebenfalls Strom für 3000 Haushalte und leistet somit einen wichtigen Klimaschutzbeitrag. Da sie über eine ungehinderte Anströmung verfügt, sind Einzelanlagen im Gegensatz zu Windparks

⁴⁸ Methodenband S.48

⁴⁹ BVerwG 3 B 31.16 vom 22.07.2016

⁵⁰ Vgl. DIN EN 61400



deutlich effizienter. Aus unserer Sicht erfordern die niedersächsischen Klimaschutzziele unbedingt eine Nutzung von Einzelanlagenstandorten. Überdies halten wir die Mindestgröße von 25 Ha für zu groß gewählt. Wenn eine Mindestgröße in einem Plan angewendet wird, sollte diese möglichst klein sein und sich an den Bestandsanlagen orientieren. Ansonsten entsteht die Gefahr, dass das Mindestgrößenkriterium zum Instrument der Verhinderung von Repoweringvorhaben führt. Es ist politisch und planerisch gewollt, viele kleinere Anlagen beim Repowering durch wenige größere zu ersetzen. Wenn jedoch die Reduzierung der Anlagenanzahl zu einer Verhinderung des Repowerings an sich führt, wird die angestrebte Wirkung des Repowerings konterkariert. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Festhalten an starren Mindestgrößen, insbesondere wenn hierdurch Bestandsstandorte wegfallen, einen Abwägungsfehler darstellen kann. Der Windenergieerlass 2021 führt dazu aus: „Wo Planungsträger Mindestgrößen für neue Konzentrationsflächen festlegen, kann ein Abweichen von diesem Kriterium sogar rechtlich geboten sein. Ein "starres Festhalten" an vorgegebenen Mindestgrößen kann zu beanstanden sein, wenn Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, unter Zugrundelegung eines Mindestgrößenkriteriums nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.01.2019 - 4 BN 20.18).“⁵¹. Daher müssen Bestandsstandorte von den Mindestflächen ausgenommen werden. Der Landkreis Holzminden weist, entsprechend der Orientierung an den Bestandsanlagen, nur Mindestgrößen von 15 Ha aus. Im vorliegenden Plan wird jedoch von einer um 70 % größeren Mindestgröße ausgegangen. Der Plangeber schreibt dazu, dass diese Mindestgröße beliebig gewählt wurde: „Die Wahl der Mindestgröße orientiert sich zwar an bestimmten Rahmenbedingungen wie dem durchschnittlichen Flächenbedarf von Windenergieanlagen, jedoch ist sie letztlich disponibel [...]. Sollten Zweifel an der Substanz der Planung bestehen, so wäre die Mindestgröße eines der ersten zu überprüfenden Kriterien.“⁵². Wie beschrieben führen wir gewichtige Argumente an, warum die Planung nach unserer Einschätzung nicht substanziell ausreichend im Sinne der Windenergie ist, und bitten darum die Planung entsprechend zu überarbeiten. Das Mindestgrößenkriterium dient im vorliegenden Plan als ein Verhinderungsinstrument: „Der Verzicht auf eine Mindestgröße würde nach Überzeugung des Plangebers einer auf viele kleine Standorte verstreuten Ansiedlung von einzelnen Windenergieanlagen im Kreisgebiet Tür und Tor öffnen. Damit wären eine unerwünschte „Verspargelung“ der Landschaft und eine – in Kombination mit dem Verzicht auf ebenfalls mögliche Mindestabstände zwischen Vorranggebieten – durch das Zusammenwirken einer Vielzahl kleinerer Windparks ausgelöste kumulative Beeinträchtigung von Landschaftsräumen bis hin zu einer Verunstaltung des Landschaftsbilds nicht auszuschließen.“⁵³. Dieser Argumentation folgen wir nicht.

Dem Planer steht es zu, **sofern** der Windenergie genügend Raum gegeben wird, eine Ausschlusswirkung festzulegen und **im Einzelnen** zu bestimmen wo Windparks zugelassen werden und wo sie ausgeschlossen sind. Unter Festhalten der

⁵¹ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

⁵² Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 62

⁵³ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.60



Ausschlusswirkung ist einem „Wildwuchs“ daher ohnehin vorgebeugt. Es bietet sich unter Verzicht auf die Mindestgröße dagegen die Chance, zusätzliche Standorte zu identifizieren, die zwar klein sind, jedoch eine geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen mit sich brächten. Vor dem Hintergrund der im Kreis vorhandenen Rotmilandichte und den entsprechenden Ausschlussgebieten, geht hier eine Chance verloren, der Windenergie unter Beachtung des Artenschutzes genügend Raum zu geben. **Wir halten es daher angesichts der im Ergebnis nicht ausreichenden Planung für angemessen, auf das Kriterium einer Mindestgröße vollständig zu verzichten und auch kleine Standorte im Einzelfall zu prüfen.** Eine reine Verkleinerung der Mindestgröße auf 15 Ha würde gemäß bereits erfolgter Prüfung in Kap. 4.2.1 nicht zu einem substanziell ausreichenden Ergebnis führen. Hierbei sei jedoch angemerkt, dass diese Prüfung bei überarbeiteten weichen Tabukriterien möglicherweise anders ausfallen könnte.

Wir wenden uns hier auch gegen die Beseitigung von „schlauch-/bandförmige Randbereiche („Wurmfortsätze“) von Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 100 m.“⁵⁴. Sie betonen mehrfach, dass „das Planungskonzept die Windenergienutzung so flächeneffizient wie möglich gestalten“⁵⁵ soll. Die Beseitigung von länglichen Strukturen an den Vorrangflächen verhindert jedoch eine effiziente Ausnutzung der vorhandenen Vorrangflächen. Längliche Strukturen sind besonders gut geeignet, um größere Distanz zwischen Windenergieanlagen im Vorranggebiet zu schaffen und so mehr Windenergieanlagen auf einer Fläche zu ermöglichen. Unter Beibehaltung dieser länglichen Fortsätze können zusätzliche Windenergieanlagen in einer Vorrangfläche realisiert werden. Die Breite von 100 m ist angesichts der Tatsache, dass eine moderne Windenergieanlagen nur über eine Turmfußbreite von weniger als 10 m verfügt, dabei deutlich zu groß gewählt. Die länglichen Fortsätze der Vorrangflächen sind für unsere Verbandsmitglieder von besonderem wirtschaftlichen Interesse, was als gewichtiger privater Belang in eine Abwägung einzubeziehen ist. Ein pauschales „Löschen“ aller Strukturen schmaler als 100 m ist keine Abwägung verschiedener Belange und somit unserer Ansicht nach als Abwägungsfehler zu werten.

Voraussetzung ist hierbei, dass es sich bei dem Plankonzept um eine Rotor-Out Planung handelt, d.h. lediglich der Mast muss sich innerhalb der Vorrangfläche befinden. Da sich im Plan keine gegenteilige Festsetzung findet, gehen wir davon aus, dass es sich im Plankonzept um eine Rotor-Out Planung handelt. Wir begrüßen ausdrücklich eine Rotor-Out Planung. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn Sie im Plankonzept klarstellen, dass es sich um eine Rotor-Out Planung handelt. Wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass in der Rechtsprechung eine Rotor-In Planung auf Ebene der Regionalplanung aufgrund des Unschärfecharakters der Regionalplanung unangemessen ist. Ein üblicher Rotorradius von 50 m bildet in der zeichnerischen Festlegung der Vorranggebiete im vorliegenden 1:50.000 Maßstab des Regionalplans nur 1 mm ab. Es obliegt der Regionalplanung nicht, parzellenscharfe Aussagen zu treffen. Überdies ist die Unschärfe im Zweifel zugunsten der Windkraft auszulegen⁵⁶. In Niedersachsen ist die Rotor-Out

⁵⁴ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.67

⁵⁵ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.23

⁵⁶ Vgl. VG Dessau, 09.07.2011, 1 A 499/1; OVG Münster 06.09.2007, 8 A 466/04; VG Magdeburg 27.03.2008, 4 A 63/06; OVG Berlin-Brandenburg, 05.07.2006, OVG 10 S5.06



Planung die übliche und vom Land vorgesehene Vorgehensweise der Regionalplanung. Die Landes-Flächenziele gehen stets davon aus, dass sich nur der Mastfuß innerhalb der Planfläche befinden muss (Rotor-out) (vgl. WEE 2016 Fußnote auf S.192 und WEE 2021 Abschnitt 2.13). Auch der Bundesgesetzgeber geht bzgl. Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen vom Mastfuß aus (vgl. §249 BauGB Abs. 3 Satz 2). Bei einer Rotor-In Planung muss deutlich mehr Raum geschaffen werden, um der Windenergie substantiell Raum zu geben. Vorrangflächen, bei denen sich der Rotor vollständig innerhalb der Fläche befinden muss, können nur zu einem geringeren Teil ausgenutzt werden als Vorrangflächen, die bis zum Rand der Fläche bebaubar sind. **Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) hat berechnet, dass für die Erreichung einer identischen Windpark-Leistung, eine Rotor-In Vorrangfläche um mindestens 25 % größer sein muss als eine Rotor-Out Vorrangfläche (vgl. DEWI-Magazin 08/2015).** Daher müssen die vorliegenden Flächenangaben einer Rotor-In Planung vor dem Abgleich mit Landeszielen und der Beurteilung der Frage des „Substanziellen Raums“ in eine Rotor-Out Planung umgerechnet werden. Die vorliegende Planung weist Vorrangflächen in Höhe von 2.200 ha (1,34 % der Kreisfläche) aus. Dies entspricht einer Rotor-In Planung in Höhe von nur 1650 Ha bzw. einer **Kreisfläche von nur 1,00 %**. Die Planung wäre nach allen oben diskutierten Kriterien dann klar eine unzulässige Planung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Sie die Vereinbarkeit der Windenergie mit den Landschaftsschutzgebieten im Einzelfall prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere die vorrausschauende Anpassung der LSG-Gebiete. Dies entspricht der Festlegung zu Landschaftsschutzgebieten im neuen WEE 2021 (Abschnitts 2.9.2). Die diesbezügliche Vorgehensweise des LK Göttingen⁵⁷ darf als vorbildhaft für andere Landkreise gelten. Dass im Ergebnis der Einzelfallprüfung 877 Ha Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen werden konnte, ist erfreulich.

Bedauerlicherweise verzichten Sie im bei Waldflächen auf die Möglichkeit, die Gebiete im Einzelfall zu prüfen. Stattdessen werden alle Waldflächen > 5 Ha pauschal den weichen Tabukriterien zugeschlagen. „Eine Windenergienutzung innerhalb des regional bedeutsamen Waldes ist mit den Zielen des Landkreises jedoch nicht vereinbar und wird daher als weiches Ausschlusskriterium im Planungskonzept verankert. Als regional bedeutsamen Wald im Sinne des Planungskonzepts des Landkreises Göttingen sind alle im amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) als Wald geführte Flächen ab einer Mindestgröße von 5 ha als weiche Ausschlusszone berücksichtigt.“⁵⁸ Allein aus einer sehr geringen Mindestgröße eine „regionale Bedeutsamkeit“ abzuleiten, erscheint uns kein ausreichendes Argument für den pauschalen Ausschluss. Vielmehr wäre die ökologische Wertigkeit dieser Waldflächen im Einzelnen zu bewerten und Vorbelastungen und Schädigungen der Waldflächen angemessen zu berücksichtigen. Bei einem Waldflächenanteil von 45 % ist es naheliegend, dass dieser pauschale Ausschluss von Waldflächen ein zumindest nicht irrelevanter Grund dafür ist, warum der Plangeber der Windenergie nicht substantiell Raum geben kann. Da die notwendige Fläche für Windenergie im Ergebnis nicht im Offenland erbracht werden kann, ist bereits gemäß

⁵⁷ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 98f.

⁵⁸ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.55



LROP 2017 die Inanspruchnahme vorbelasteter Waldflächen möglich. Nach dem neuen WEE 2021 ist die Inanspruchnahme überdies bereits möglich, wenn die Potentiale im Offenland nicht ausgeschöpft sind (siehe WEE 2021, Abschnitt 2.11). Wir weisen außerdem darauf hin, dass in der beschlossenen Fassung im Gegensatz zum Entwurf auch Kalamitätsflächen in Anspruch genommen werden können. Wir begrüßen dies, denn so kann bei geschädigten Waldflächen für einen begrenzten Zeitraum von 20 Jahren eine Doppelnutzung erfolgen und Setzlinge unterhalb der Windenergieanlagen heranwachsen. Gleichzeitig bekommen die geschädigten Waldbesitzer durch die Einnahmen der Windkraft die Möglichkeit, geschädigte Waldstücke nachhaltig aufzuforsten.

Lediglich Waldflächen < 5 Ha bedingen in dem vorliegenden Plankonzept keinen pauschalen Ausschluss. Hierbei kann jedoch nicht von einer Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergie gesprochen werden, „da diese Bereiche ohne eine relevante Einschränkung der Flächennutzbarkeit und -eignung für die Windenergienutzung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung in einem potenziellen Vorranggebiet berücksichtigt und von einer Überplanung freigehalten werden können.“⁵⁹ Laut einer Studie der Firma Nefino die uns vorliegt, sind in Göttingen rd. 1.300 Hektar Waldflächen vorhanden⁶⁰, die keiner Schutzkategorie unterliegen und nach den geltenden Maßgaben von LROP und WEE in Anspruch genommen werden können. Angesichts der im Ergebnis geringen Ausweisung von 2200 Ha, sollte ein solches Potential nicht ungeprüft bleiben. Der Landkreis Holzminden hat einen vergleichbar hohen Waldflächenanteil von 48 %. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, den Wald für die Windenergie zu öffnen. Im substanziiell leider immer noch unzureichenden Ergebnis werden rd. 50 % der Vorranggebiete im Landkreis innerhalb von Waldflächen ausgewiesen⁶¹. Wir würden begrüßen, wenn der Plangeber sich diesbezüglich entsprechend seines Plankonzeptes „im Zweifel für eine einzelfallbezogene Berücksichtigung der jeweiligen Belange und gegen einen pauschalen Ausschluss als weiches Ausschlusskriterium“⁶² entscheidet und die in Frage kommenden Nutzwaldflächen prüft.

Wir haben bereits oben beschrieben, dass wir die Herausnahme großer Flächenpotentiale auf Basis volatiler Vogelhorststandorte für problematisch halten. Wir begrüßen grundsätzlich, dass Sie sich um eine Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz bemühen. Dennoch ist der hier erfolgte Ausschluss von „Rotmilandichtezentren“ kritisch zu betrachten. Wie der Plangeber im Methodenband Windenergie auf S.104 schreibt, kann er sich über die zukünftigen Standorte der beim Rotmilan unbeständigen Horststandorte heute nicht im Klaren sein. Daher ist fraglich, ob eine gewisse aktuelle Vogelpopulation einen flächigen Ausschluss ausreichend begründen kann. Zumal die gewählte Vorgehensweise in Niedersachsen keine etablierte Methode der Raumplanung darstellt. Uns ist klar, dass der Plangeber Ziele der Raumordnung entsprechend §3 Abs. 2 in Verbindung mit §7 Abs (2) ROG „abschließend“ wägen muss. Gleichzeitig muss aber

⁵⁹ RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.55

⁶⁰ Studie der Firma Nefino. Die Studienrandbedingungen sind im Anhang aufgeführt. Bei diesen Zahlen wurde abweichend ausschließlich das Flächenpotential innerhalb Waldflächen berücksichtigt.

⁶¹ Vgl. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Holzminden - Entwurf -, 16.12.2020, Kapitel 4.2.2. Nutzung der Windenergie

⁶² RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S.47



sichergestellt sein, dass sich die vorgesehene Nutzung einer Vorrangzone grundsätzlich durchsetzen kann⁶³. Hierbei ist es wichtig, den Kontext der Rechtsprechung zu beachten. Bei der Sicherstellung der Bebaubarkeit der Vorranggebiete geht es um die Verhinderung von Feigenblattplanungen. Sofern am jeweiligen Standort keine weiteren eindeutigen und permanenten Indizien für eine auch zukünftige avifaunistische Problematik vorherrscht, dürfte eine Ausweisung kein Merkmal einer Verhinderungsplanung darstellen. Auch bei den jetzt ausgewiesenen Standorten kann nicht garantiert werden, dass sich bis zum Genehmigungsantrag nicht noch ein Rotmilan ansiedelt. Außerdem kann Windenergie trotz der Nähe zu einem Horst BImSchG-Genehmigungsfähig sein, sofern das Tötungsrisiko nicht signifikant genug ist. Dabei gibt es diverse Möglichkeiten über Nebenbestimmungen (Ablenkflächen, Abschaltzeiten) das Tötungsrisiko ausreichend abzusenken. Hierbei möchten wir auch auf die mittlerweile marktreifen Vogelerkennungssysteme verweisen. Diese sind, wie Untersuchungen ergeben, geeignet das Tötungsrisiko in Rotmilandichtezentren zuverlässig unter die Signifikanzschwelle zu senken⁶⁴. Technische Systeme zur ereignisbezogenen bedarfsgerechten Abschaltung haben bereits Eingang in den neuen Artenschutzleitfaden des Landes Sachsen gefunden⁶⁵. Wir erwarten, dass solche Systeme auch in der kommenden nieders. Artenschutzleitfaden-Novelle Anerkennung finden werden. Daher können zukünftig Windenergieanlagen an Orten realisiert werden, an denen es in der Vergangenheit aufgrund der Avifaunistik nicht möglich war. Somit ist es als unwahrscheinlich zu betrachten, dass der vorliegende Plan vor Gericht als Feigenblattplanung erkannt würde, wenn der Windenergie grundsätzlich substantiell genügend Raum gegeben würde und sich dabei einzelne Standorte in aktueller Nähe zu Rotmilanhorsten befinden. Die vorliegende Planung erweist sich jedoch in der vorliegenden Fassung als Feigenblattplanung, da der Windenergie insgesamt ungenügend Raum gegeben wird. Daher würden wir empfehlen, analog zu der Vorgehensweise anderer Landkreise die Avifaunistik nur in der Einzelfallabwägung in Betracht zu ziehen. Hierbei sollten nicht nur die aktuellen Horststandorte in die Abwägung einbezogen werden, sondern auch weitere panentere Indikatoren für eine avifaunistische Problematik wie z.B. die unmittelbare Nähe zu einem Vogelschutzgebiet. Wir halten in jedem Fall die Herausnahme von Bestandstandorten aus avifaunistischen Erwägungen, insbesondere wenn keine Einzelfallbetrachtung stattgefunden hat, für abwägungsfehlerhaft. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß dem neuen §16b BImSchG die Vorbelastung bei der avifaunistischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Die Anlagen sind Genehmigungsfähig, sobald durch das Repowering das Tötungsrisiko nicht erhöht wird, selbst wenn es signifikant sein sollte. Da der Blattfreigang erhöht wird und die Anlagenanzahl beim Repowering sinkt, gehen wir davon aus, dass durch die BImSchG-Novelle im Regelfall Avifaunistik nicht länger ein Genehmigungshemmnis für Repowering darstellt.

Wir begrüßen, dass der Plangeber auf einen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten verzichtet.

⁶³ Vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 und 4 C 3.02

⁶⁴ Vgl. Dr. Marc Reichenbach, Dr. Hendrik Reers, Arsu GmbH, Vortrag „Wie gut schützt Identiflight den Rotmilan?“, https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/20210707_Reichenbach_Reers_Identiflight.pdf

⁶⁵ Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Entwurf zur Anhörung, Stand 28.05.2021



Wir stellen jedoch mit Bedauern fest, dass nach der aktuellen Planung diverse Bestandsanlagen außerhalb der Vorrangzone stehen werden und somit nicht repowert werden können. Dies ist planerische Absicht: „Der Landkreis Göttingen greift mit seinem Planungskonzept den gegenwärtigen Handlungsbedarf zur Steuerung der Windenergie im Planungsraum auf und strebt durch Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung eine grundsätzliche Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet an [...]. Hinsichtlich des Repowerings wirkt sich die geplante Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet durch den Landkreis Göttingen in der Weise aus, dass ein Repowering an Ort und Stelle für Anlagen, die nicht innerhalb der letztlich festgelegten Vorranggebiete stehen, nicht möglich ist. Diese Windenergieanlagen haben lediglich einen Bestandsschutz.“⁶⁶ Wir wenden uns hiermit ausdrücklich gegen die Festlegung des Ausschlusses jeglichen Repowerings außerhalb der Vorrangzonen in 4.2 Ziffer 04 (2). Angesichts des Klimaschutzes dürfen keine Bestandstandorte verloren gehen. Nicht zuletzt stellt der Ausschluss von Repowering in jedem Einzelfall für unsere Verbandsmitglieder, die wir als TÖB Vertreten, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden dar. Wir bitten Sie das wirtschaftliche Interesse der Bestandsanlagenbetreiber als gewichtigen privaten Belang in die Abwägung einzubeziehen und in jedem Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Herausnahme von Flächen, die unter Verwendung von den oben genannten zumutbaren Kriterien ermöglicht werden können. Dies schließt insbesondere die Mindestflächengröße ein.

Wir haben Verständnis dafür, dass Sie im Rahmen des Kreiszusammenschlusses der Kreise Göttingen und Osterode ein Harmonisierungsbedürfnis erkennen. Wir haben dennoch kein Verständnis dafür, dass dies zu einem so weitreichenden Ausschluss des Repowerings führt. Im niedersächsischen Vergleich verfügt der Landkreis Göttingen auch nach Zusammenschluss der Landkreise über einen sehr geringen Anlagenbestand. Dieser beläuft sich auf nur 50 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 66 MW. Zum Vergleich: der Kreis Aurich verfügt über einen Bestand von 616 Anlagen mit einer Leistung von 1037 MW. Der Landkreis Emsland verfügt über 528 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1138 MW⁶⁷. Daher sind wir der Ansicht, dass ein weitgehendes Beibehalten der Bestandsanlagen dem Landkreis Göttingen zuzumuten ist.

Die Festlegung in 4.2 Ziffer 04 (2). widerspricht auch den Grundsätzen zum Repowering im WEE 2021: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“⁶⁸

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber kürzlich das Bundesmissionsschutzgesetz novelliert hat, um das Repowering privilegiert zu ermöglichen. Der neue §16b BImSchG⁶⁹ schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt sowohl in Bezug auf Emissionsgrenzwerte wie auch Avifaunistik. Sofern

⁶⁶ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020, Entwurf,

⁶⁷ Quelle Marktstammdatenregister, Abrufdatum 31.01.2021

⁶⁸ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14

⁶⁹ Der Bundestag hat dem Gesetz am 24. Juni und der Bundesrat am 25. Juni zugestimmt und es wird vorr. noch im Laufe des Juli 2021 in Kraft treten



die Neuanlagen die Emissionen und das Vogel-Tötungsrisiko der Bestandsanlagen nicht verschlechtern, können sie aufgrund der nun zu berücksichtigen Vorbelastung gemäß §16b BImSchG genehmigungsfähig sein, obwohl sie aktuelle Grenzwerte für Neuanlagenstandorte nicht einhalten. Wenn Sie Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festlegen, in denen Bestandsstandorte unberücksichtigt bleiben, müssen Sie in jedem Fall gründlich und abschließend abwägen. Ist eine Anlage als BImSchG-Genehmigungsfähig einzuschätzen, muss der wirtschaftliche Verlust des Anlagenbetreibers in die Abwägung als gewichtiger privater Belang einfließen. Dies wird auch im WEE 2021 betont: „Bei der Überplanung bisher der Windenergie zugewiesener Flächen sind die Interessen der (potenziell) betroffenen Bauherrn und Vorhabenträger in den Blick zu nehmen (OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020 – 12 KN 75/18)“⁷⁰. Unserer Einschätzung nach entsteht daher durch die Novellierung des BImSchG eine neue Situation, da nun viele Bestandsstandorte BImSchG-Genehmigungsfähig sind, die es vorher nicht waren. Wenn diese nun genehmigungsfähigen Standorte zukünftig ausschließlich aufgrund der Nichtausweisung der Vorrangzone wegfallen, könnte dies unserer Einschätzung nach einen Abwägungsfehler darstellen. Wir möchten Ihnen daher nahelegen, die Raumverträglichkeit der Bestandsstandorte außerhalb der von Ihnen vorgesehenen Vorrangzonen angesichts des neuen §16 b BImSchG erneut zu wägen.

Der Windenergieerlass 2021 sieht vor, zur Erhaltung von Bestandsstandorten abweichende „weiche Tabu-Kriterien in einer Weise, dass sie Bestands-WEA berücksichtigen“⁷¹ festzulegen: „Das Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering, der Gewöhnungseffekt der angrenzenden Wohnbevölkerung und eventuell der dort bestehenden Natur sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur können insoweit ggf. einen sachlichen Grund darstellen, (gegenüber unbelasteten Flächen) unterschiedliche weiche (nicht harte) Tabukriterien in Abwägung zu stellen (OVG Lüneburg, Ur. vom 7. Febr. 2020 – 12 KN 75/18 sowie OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 12 KN 243/17.)“⁷². Wir weisen darauf hin, dass der Windenergieerlass 2021 außerdem vorsieht, „dass Bestandsflächen weiterhin planerisch für die Errichtung neuer Windenergieanlagen offengehalten werden, selbst wenn die Flächen die inzwischen vom Planungsträger formulierten Anforderungen an bspw. weiche Tabuzonen nicht erfüllen. Planungsträger sollen Potenziale des standorterhaltenden Repowerings nutzen. Hierfür stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

- Festlegung sog. weicher Tabu-Kriterien in einer Weise, dass sie Bestands-WEA berücksichtigen [Anmerkung der diesbezüglichen Fußnote siehe oben],
- In der Regionalplanung können für Bereiche mit Bestands-WEA oder für im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellte Gebiete Ausnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen werden,
- Es können Standorte bestehender Anlagen als Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG festgelegt werden oder

⁷⁰ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12; <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

⁷¹ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

⁷² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>



- Planungsträger können die Bereiche, in denen schon WEA errichtet sind, als bloße „weiße Fläche“, d. h. unbeplante Fläche ohne weitere Festlegung im Raumordnungsplan, behandeln.“⁷³

Wir bitten Sie dringend darum, die entsprechenden Instrumente zur Erhaltung der Bestandsstandorte zu nutzen.

Wir gehen davon aus, dass das der große Abstand zur Wohnbebauung in den weichen Tabukriterien der Hauptgrund für die zu geringe Ausweisung ist. In besagter Studie der Firma Nefino⁷⁴ die uns vorliegt, verfügt der Landkreis Göttingen über ein Flächenpotential von 12,2 % der Kreisfläche nach Abzug der im Anhang dargestellten harten und weichen Tabukriterien und einem Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich von 700 m. Hierbei sollte der Landkreis auch unter Beachtung der Rotmilanproblematik genügend Flächen in Höhe von mindestens 2,1 % problemlos ausweisen können. Reduziert man den Abstand jedoch auf 900 m, verbleiben nur noch 8,5 %. Bei 1000 m dürfte das Potential weiter sinken. Durch den Verzicht auf Forstflächen sinkt das Potential nochmals weiter auf nur noch 7,2 % der Kreisfläche. Die weiteren beanstandeten weichen Tabukriterien wie Pufferabstände zu Gewerbe und Industriebereiche und Puffer zu Schienenwegen und Autobahnen dürften das Ihre tun, um nach Abzug der harten und weichen Tabukriterium auf einen, wie vom Plangeber ausgewiesenes, geringes Flächenpotential von 5,4 % der Kreisflächen zu kommen.

Erst hernach werden weitere Gebiete in Höhe von 3,4 % durch das Mindestflächenkriterium und insbesondere das in Niedersachsen einzigartige Rotmilandichtekriterium abgezogen. Von dem nur noch 1,97 % betragenen Flächenpotential bleiben nach erfolgter Einzelfallprüfung der Flächen nicht mehr substantiell ausreichende 1,34 % übrig. Wir können anhand der Nefino-Studie darlegen, dass der LK Göttingen, unter Verwendung von zumutbaren und in Niedersachsen üblichen weichen Tabukriterien in der Lage ist, der Windenergie in ihrer Raumplanung substantiell ausreichend Raum zu geben. Die Rotmilanproblematik ist keine ausreichende Begründung für die substantiell nicht ausreichende Planung, da die weichen Tabukriterien mit 1000 m Abstand und Waldflächen-Ausschluss bereits vorher zu viel Raum zum Ausschluss gebracht haben. Daher legen wir Ihnen nahe, die weichen Tabukriterien zu überarbeiten. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Sie in der Wahl der weichen Tabukriterien nur so lange frei sind, wie sie im Endergebnis der Windenergie genügend Raum zugestehen. Dies ist hier nicht der Fall.

Wir bitten Sie daher, Ihre Windkraftplanung entsprechend zu überarbeiten und Mindestens 10 % der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialfläche auszuweisen sowie insgesamt mehr als 2,1% der Kreisfläche. Durch eine größere Ausweisung von Windenergieflächen können Sie die Wertschöpfung in der Region fördern, helfen Unternehmen bei der Dekarbonisierung und den Gemeinden dabei

⁷³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>

⁷⁴ Studie der Firma Nefino im Auftrag des LEE. Die Studienrandbedingungen sind im Anhang aufgeführt. Bei diesen Zahlen wurde von den Prämissen abweichend der Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich wie beschrieben variiert.



zusätzliche Einnahmen zu generieren. Wir weisen darauf hin, dass Gemeinden mit je 0,2 ct pro erzeugter kWh beteiligt werden können. Dies kann einen Ertrag von 2,1 Millionen € pro Anlage⁷⁵ im Jahr im Gemeindegebiet bedeuten und den Haushalt der Kommunen somit signifikant stärken. Außerdem ist die Windkraft auch im Wohnumfeld stark akzeptiert. Laut einer Studie⁷⁶ der Fachagentur Wind an Land sind 83 % der Anwohner*innen mit Windenergieanlagen in ihrem Wohnumfeld einverstanden. Bei geplanten Windprojekten haben nur 26 % der zukünftigen Anwohner*innen größere Bedenken gegen die Projekte. Wir laden Sie ein, Windkraft im Sinne des Klimaschutzes zu ermöglichen und den Bedenken der Bevölkerungsminderheit wie bisher mit guten Argumenten und Aufklärung zu begegnen.

Wir begrüßen Ihre Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik in Ziffer 4.2 13 (1). Insbesondere begrüßen wir die Förderung von Freiflächen-Solaranlagen in Randgebieten von Autobahnen und Schienenrändern in Ziffer 4.2 13 (1). Freiflächen-PV-Anlagen werden laut §48 (1) EEG innerhalb eines 200 m Korridors entlang Autobahnen und Schienenwegen bevorzugt gefördert. Daher sind diese Bereiche für unsere Verbandsmitglieder von hervorgehobenem wirtschaftlichen Interesse. Zudem müssen diese Bereiche bereits als vorbelastet gelten, was der lokalen Akzeptanz und dem Landschaftsbild zugutekommen dürfte. Laut dem kürzlich neu ins Erneuerbaren-Energien Gesetzes aufgenommenen §6 können Gemeinden, die sich mit einem Teilgebiet im 2,5 km Radius einer Freiflächen-Anlage befinden von einer Ertragsabgabe von 0,2 ct/kWh profitieren. Somit fördern Sie mit diesen Vorgaben die Wertschöpfung in Ihrer Region.

Der vorliegende Plan beinhaltet aus unserer Sicht einige relevante und rechtswirksame Abwägungsfehler und gibt in der Summe der Windenergie nicht substanziell Raum. Wir sind der Auffassung, dass dieser Plan einer gerichtlichen Überprüfung ggf. nicht standhalten würde. Wir möchten Sie daher bitten, den vorliegenden Plan zu überarbeiten. Bitte weisen Sie in Anlehnung an die Landesflächenziele substanziell Raum in Höhe von Mindestens 10 % der Potentialfläche nach Abzug der harten Tabuflächen aus und ermöglichen Sie ein umfängliches Repowering an etablierten Altanlagenstandorten. Insgesamt erkennen wir für ihren Kreis den Bedarf, den Anforderungen der Bundes- und Landesgesetze für den Klimaschutz gerecht zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



Stellv. Geschäftsführerin

⁷⁵ Eine 5 MW Anlage bei angenommenen 2150 Vollaststunden hat einen Ertrag von 10,7 Mio. kWh

⁷⁶ FA Wind an Land, Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land, November 2020,

[https://www.fachagentur-](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2020.pdf)

[windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2020.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2020.pdf)



Anhang: Prämissengerüst der LEE-Nefino Studie

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Siedlung		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	ja	800
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	ja	500
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete	ja	500
Kur- und Klinikgebiete	ja	1000
Sonstige Gebäude	ja	81m 1 x Rotorradius
Infrastruktur		
Bundesautobahnen (fiktive Breite: 40 m)	ja	40
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (fiktive Breite: 20 m)	ja	20
Gleisanlagen und Schienenwege (fiktive Breite: 10 m)	ja	330 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)
Bundeswasserstraßen	ja	50
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	ja	162 1 x Rotordurchmesser
Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze und Fliegerhorste)	ja	Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG / Platzrunden
DFS (DVOR und VOR)	ja	Tabuzonen
DWD (Niederschlags- und Forschungsradaranlagen und Windprofiler)	ja	Tabuzonen
BGR (Seismometerstationen)	ja	Tabuzonen
Militär		
Luftverteidigungsradare	ja	Tabuzonen
Truppenübungsplätze	ja	-
Mindestradarführungshöhen (Höhenbeschränkungen ≤ 150 m)	ja	-
...

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Natur und Landschaft, Umwelt		
Naturschutzgebiete	ja	-
Nationalparke	ja	-
Biosphärenreservate	ja	-
Natura 2000-Gebiete	ja	-
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	ja	-
Historische Kulturlandschaften	ja	-
Archäologische Denkmäler	ja	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	-
Naturdenkmäler	ja	-
Geschützte Biotop / Biotopverbund	ja	-
Fließgewässer erster Ordnung	ja	50
Stehende Gewässer (≥ 1 ha)	ja	50
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	ja	50
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietgebiete (Zone I & II)	ja	-
Wald		
Waldschutzgebiete	ja	-
Historisch alte Waldstandorte	ja	-
Planungsrecht		
Vorranggebiete Rohstoffsicherung (ohne Torf)	ja	-

